

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-924-1/87

Wien, 23. April 1987

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundes-Personalvertretungs-  
gesetz geändert wird;  
Versendung zur Begutachtung;  
Stellungnahme

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl.	20 - GE 87
Datum:	27. APR. 1987
Verteilt:	3 D. APR. 1987 Kreuz

An das  
Präsidium des Nationalrates

*In Anbetrachtung*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



# Amt der Wiener Landesregierung

MD-924-1/87

Wien, 23. April 1987

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundes-Personalvertretungs-  
gesetz geändert wird;  
Versendung zur Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 921.092/1-II/A/6/87

An das  
Bundeskanzleramt

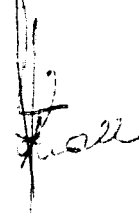
Auf das Schreiben vom 9. April 1987 nimmt das Amt der Wiener  
Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung:

Zu Art. I Z 6:

Das vorgesehene Mitwirkungsrecht der Personalvertretung bei  
der Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen erscheint nicht  
gerechtfertigt. Abgesehen von der sich daraus ergebenden  
administrativen Verzögerung besteht bereits derzeit ein Ver-  
tretungsrecht gemäß § 9 Abs. 4 des Bundes-Personalvertre-  
tungsgesetzes, sofern dies von einem Bediensteten für seine  
Person verlangt wird. Da für die Gewährung von Vorschüssen  
und Aushilfen im Regelfall Gründe zu berücksichtigen sind,  
die die persönliche Sphäre des Bediensteten betreffen, sollte  
es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes bestehen  
keine Bedenken.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor